



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 02.05.2019

Laufende Nr.: 04/19

Bekanntgabe der Änderung des

Statuts

der Technischen Hochschule Georg Agricola

vom 24.04.2019



Statut der Technischen Hochschule Georg Agricola

vom 04.05.2006

in der geänderten Fassung vom 24.04.2019

Präambel

Die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) ist eine staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Bochum. Die Trägerin der THGA ist die DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (Trägerin), eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft, die durch ihre Geschäftsführung gesetzlich vertreten wird.

Die THGA bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

Die THGA leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

Das Statut regelt die Aufgaben, die Wahl und die Zusammenarbeit der Organe der THGA und gibt der THGA einen Rahmen für die Freiheit von Lehre und Forschung, den wirtschaftlichen Umgang mit Ressourcen, die strategische Weiterentwicklung des Angebots und die Qualität der Lehre.

Ziel dieses Statuts ist es, die THGA zu einer im Markt anerkannten, führenden privaten Einrichtung auszubauen.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit dieses Statuts wurde darauf verzichtet, bei der Benennung von Organen und Personengruppen die weibliche und männliche Form zu gebrauchen.

Titel 1 – Organe der THGA

§ 1 Organe

- (1) Zentrale Organe der THGA sind der Präsident, der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung, die weiteren Vizepräsidenten, das Präsidium, der Hochschulrat, der Senat und die Hochschulwahlversammlung.
- (2) Sonstiges Organ der THGA ist die Vertretung der Studentenschaft.

Kapitel 1 – Zentrale Organe

§ 2 Präsident

- (1) Der Präsident wird von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabe angemessene Leitungserfahrung verfügen. Die Trägerin initiiert rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten die nach § 8 a erforderliche Wahl der Mitglieder der Findungskommission.
- (2) Die Trägerin beruft den von der Hochschulwahlversammlung vorgeschlagenen Bewerber. Die Trägerin kann einen neuen Vorschlag anfordern, wenn keine Einigkeit über die Vertragsbedingungen des Dienstvertrages mit dem Bewerber erzielt werden kann. Beabsichtigt sie dies, macht sie der Hochschulwahlversammlung unter Darlegung der Gründe hiervon Mitteilung und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Die Trägerin ist Dienstvorgesetzte des Präsidenten. Sie kann den Präsidenten jederzeit mit Zustimmung der Hochschulwahlversammlung nach § 8 abberufen. Sie muss den Präsidenten abberufen, wenn die Hochschulwahlversammlung seine Abberufung beschließt.
- (4) Der Präsident leitet die THGA und vertritt sie nach außen. Er ist für alle Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der THGA zuständig und wird in diesen Angelegenheiten vom Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung vertreten. Der Präsident soll seine Befugnisse in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten auf den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung übertragen, soweit in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist; die Verantwortung des Präsidenten bleibt unberührt.
- (5) Der Präsident legt in Abstimmung mit dem Präsidium die Ziele der THGA fest; hierbei wird er vom Hochschulrat beraten.
- (6) Der Präsident nimmt die Wirtschaftsverwaltung der THGA in eigener Verantwortung wahr. Er stellt die Wirtschaftsplanung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung für die gesamte THGA auf (Wirtschaftsplan) und gibt mit ihr den wirtschaftlichen Rahmen für die Entwicklungsplanung der Vizepräsidenten (vgl. § 4 Abs. 6) vor.

Der Präsident wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans vom Hochschulrat beraten. Zu diesem Zweck legt er dem Hochschulrat mit angemessenem zeitlichem Vorlauf einen Entwurf des Wirtschaftsplans vor und gibt dem Hochschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Präsident ist befugt, frei über Landes- und Drittmittel zu verfügen. Hierbei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sowie die Regularien der Hochschule einzuhalten und auf die optimale Mittelverwendung zu achten. Der Präsident

erstellt auf Grundlage des vom Präsidium beschlossenen Wirtschaftsplans mit den Vizepräsidenten Zielvereinbarungen, die jährlich durch Budgets untersetzt werden.

- (7) Der Präsident nimmt die Personalverantwortung für die THGA wahr. Er ist Vorgesetzter des Personals der THGA mit Ausnahme der Vizepräsidenten (vgl. § 4 Abs. 3) und mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung (vgl. § 5 Abs. 2).

Der Präsident kann seine Personalverantwortung – auch teilweise – auf den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung übertragen; die Verantwortung des Präsidenten bleibt davon unberührt. Der Präsident soll seine Personalverantwortung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie das weitere Personal mit Ausnahme der Professoren auf den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung übertragen. § 4 Abs. 11 lit. f) bleibt hiervon unberührt.

- (8) Der Präsident hat ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen anderen Organen einschließlich der weiteren zentralen Organe, das sich auf die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einschließlich der Vorschriften dieses Statuts, der Grundordnung und aller weiteren Satzungen und Ordnungen der THGA erstreckt. Kommen die angewiesenen Organe den Weisungen des Präsidenten nicht nach, hat der Präsident Einzelentscheidungsbefugnis.

Darüber hinaus hat der Präsident – unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen der anderen Organe – Einzelentscheidungsbefugnis, wenn Beschlüsse oder Handlungen der Organe die geplante wirtschaftliche Entwicklung der THGA gefährden oder den mit der Trägerin abgesprochenen Hauptentwicklungslinien widersprechen.

Falls der Präsident von seinem Weisungsrecht oder seiner Einzelentscheidungsbefugnis nach den Sätzen 1 bis 3 Gebrauch macht, hat er die Trägerin uneingeschränkt und unverzüglich zu informieren. Einzelfallentscheidungen dürfen nicht zu Lasten der Trägerin gehen, insbesondere sind die für die Trägerin als GmbH maßgeblichen Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Trägerin hat ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Präsidenten, das sich auf die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einschließlich der Vorschriften dieses Statuts, der Grundordnung und aller weiteren Satzungen und Ordnungen der THGA erstreckt. Die Trägerin kann den Präsidenten insbesondere anweisen, bei rechtswidrigen Beschlüssen oder Handlungen der anderen Organe von seinem Weisungs- oder Einzelentscheidungsrecht Gebrauch zu machen. Kommt der Präsident den Weisungen der Trägerin nicht nach, hat die Trägerin Einzelentscheidungsbefugnis.

Die Trägerin hat darüber hinaus – unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen des Präsidenten – Einzelentscheidungsbefugnis, wenn Beschlüsse oder Handlungen des Präsidenten die geplante wirtschaftliche Entwicklung der THGA gefährden oder den mit der Trägerin abgesprochenen Hauptentwicklungslinien widersprechen.

- (9) Der Präsident wahrt die Ordnung der THGA und übt das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnisse – auch teilweise – auf den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung übertragen; die Verantwortung des Präsidenten bleibt davon unberührt.
- (10) Der Präsident nimmt außerdem die sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch dieses Statut oder auf Grundlage und im Rahmen dieses Statuts in der Grundordnung zugewiesen werden.

- (11) Der Präsident hat die Trägerin über alle wichtigen Vorgänge in der THGA, insbesondere in der Tätigkeit der Organe (zentrale Organe und sonstige Organe) der THGA, zu informieren.

§ 3 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören der Präsident (vgl. § 2), die Vizepräsidenten (vgl. § 4) sowie der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung (vgl. § 5) an. Das Präsidium wird durch den Präsidenten vertreten.
- (2) Der Präsident führt im Präsidium den Vorsitz und hat die Richtlinienkompetenz. Über die Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten.
- (3) Das Präsidium entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (Beschlussfassung bei Stimmgleichheit).
- (4) Das Präsidium entwickelt die Hochschulstrategie zur Verwirklichung der Ziele der THGA und legt erforderliche Maßnahmen zur Stärkung der THGA im Wettbewerb fest. Es beschließt alle von den zentralen Organen aufgestellten Pläne für die Entwicklung der THGA unter Würdigung der Stellungnahmen des Hochschulrats und des Senats.
- (5) Folgende weitere Aufgaben obliegen dem Präsidium:
- a) die Festlegung der organisatorischen Angelegenheiten des Studienbetriebs an der THGA;
 - b) Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung der Vizepräsidenten (vgl. § 4 Abs. 10)
 - c) der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie deren Beendigung;
 - d) Zentrale Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Verabschiedung u. ä.);
 - e) Beschlussfassung über die Berufung von Professoren auf Vorschlag des Senats (vgl. § 7 Abs. 5 lit. c) oder der Trägerin;
 - f) Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ auf Vorschlag des Senats (vgl. § 7 Abs. 5 lit. g) oder der Trägerin;
 - g) Vorbereitung der Sitzungen von Hochschulrat und Senat und Ausführung der Beschlüsse;
 - h) Durchführung der Evaluation nach Maßgabe der Evaluationsordnung der THGA.
- (6) Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Gesamtverantwortung für die THGA im Hinblick auf den Ausbau zu einer im Markt anerkannten, führenden privaten Einrichtung.
- (7) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll das Präsidium dafür Sorge tragen, dass die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gefördert wird und der Vielfalt ihrer Mitglieder, sowie den berechtigten Interessen des Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung getragen wird.

§ 4 Vizepräsidenten

- (1) Die THGA hat grundsätzlich mindestens zwei Vizepräsidenten. Die Trägerin kann für jede kommende Amtsperiode jeweils in Abstimmung mit dem Hochschulrat bestimmen, dass drei oder mehr Vizepräsidenten eingesetzt werden sollen. Die Vizepräsidenten sollen aus dem Kreis der Professorenschaft der THGA gewählt werden.

Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten in Abstimmung mit der Trägerin für die Wahl vorgeschlagen und von der Hochschulwahlversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Trägerin kann auf Vorschlag des Präsidenten in Abstimmung mit dem Hochschulrat die Amtszeit einzelner oder aller Vizepräsidenten im Einzelfall um bis zu 2 Semester verlängern.

- (2) Die Vizepräsidenten übernehmen gleichzeitig die Leitung eines Wissenschaftsbereiches oder einer anderen Organisationseinheit der THGA, die Aufgaben regeln die Absätze 11 und 13. Sie haben 70 Prozent ihrer Arbeitszeit der Amtstätigkeit als Vizepräsident sowie ihrer Leitungsaufgabe nach Satz 1 der THGA zu widmen und sind insoweit von ihren Lehrverpflichtungen entlastet; die verbleibenden 30 Prozent ihrer Arbeitszeit üben sie Lehrtätigkeit aus.
- (3) Die Trägerin ist Dienstvorgesetzte; das Aufsichts- und Weisungsrecht des Präsidenten nach § 2 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Vizepräsidenten, die nach Abs. 2 die Leitung eines Wissenschaftsbereiches übernehmen, sind für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung, Entwicklung und Transfer sowie Hochschulentwicklung zuständig. Sie sind insoweit für alle übergeordneten Fragen zu Studium und Lehre, insbesondere für den Studienablauf und seine Evaluation, verantwortlich. In diesem Zusammenhang obliegt ihnen insbesondere:
 - a) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung aller Studiengänge sowie – vorbehaltlich der Aufgaben des Zentralen Prüfungsamts – die Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen;
 - b) die Leitung des Prozesses der Evaluation von Lehre und Forschung.
- (5) Im Bereich Forschung/ Entwicklung/Transfer sind sie für den Aufbau und die Entwicklung von Kooperationen, Auftragsforschung und Drittmittelwerbung zuständig. In diesem Zusammenhang obliegt ihnen insbesondere:
 - a) der Aufbau und die Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Beziehungen und Kooperation auf wissenschaftlichem Gebiet;
 - b) die Vertretung der THGA in der Wissenschaftsverwaltung und gegenüber anderen Hochschulen in Bezug auf Forschung und Entwicklung.
- (6) Die Vizepräsidenten erstellen einen Entwicklungsplan mit den zwei Teilen „Studium und Lehre“ und „Forschung und Entwicklung“; die Vorgaben des vom Präsidenten aufgestellten Wirtschaftsplans sind von ihnen bei der Aufstellung des Entwicklungsplans zu beachten. Sie legen dem Senat den Entwurf ihres Entwicklungsplans zur Stellungnahme vor; anschließend wird der Entwurf des Entwicklungsplans jeweils zusammen mit der Stellungnahme des Senats dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (7) Die Vizepräsidenten bestimmen unter Berücksichtigung der Hochschulstrategie und der Vorgaben des Wirtschaftsplans die strategische Entwicklung der Forschung, des Studiums und der Lehre an der THGA und entscheiden über den Einsatz der ihnen jeweils vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung zugeordneten Mitarbeiter. Die Vizepräsidenten wirken darauf hin, dass die ihnen jeweils zugeordneten Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen. Die Vizepräsidenten handeln hierbei im Rahmen ihrer hochschulstrategischen Gesamtverantwortung. Insofern hat der Präsident ein Vetorecht, falls einzelne Entscheidungen nicht in Übereinstimmung mit der gesamthochschulischen Strategie liegen. Im Fall eines Vetos kann die oder der Vorsitzende der Trägerin um Vermittlung gebeten werden.
- (8) Die Vizepräsidenten sorgen dafür, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des Präsidiums effizient eingesetzt und dass die mit dem Präsidenten erstellten Zielvereinbarungen umgesetzt und erreicht werden.
- (9) Der Präsident kann den Vizepräsidenten weitere, über die in den Abs. 4 bis 8 hinausgehende Aufgaben übertragen.
- (10) Die jeweiligen Zuständigkeiten beschließt das Präsidium in Abstimmung mit der Trägerin. Vor Beschlussfassung durch das Präsidium sind der Senat und der Hochschulrat vom Präsidium über die geplante Beschlussfassung zu unterrichten. Der Senat und der Hochschulrat haben innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung hierzu Stellungnahmen abzugeben. Das Präsidium beschließt dann unter Würdigung der Stellungnahmen des Senats und des Hochschulrates.

In der Geschäftsordnung des Präsidiums (§ 3 Abs. 2 Satz 2) ist die Verteilung der Aufgaben nach Abs. 4 bis 9 auf die Vizepräsidenten zu regeln.

- (11) Jeder Vizepräsident übernimmt zugleich die Leitung eines Wissenschaftsbereiches mit den in a) bis g) genannten Aufgaben oder die Leitung einer weiteren Organisationseinheit der THGA.
 - a) Sie entwickeln das Profil des Wissenschaftsbereiches im Rahmen der Hochschulstrategie.
 - b) Sie stellen die organisatorische Umsetzung der Hochschulstrategie und der Präsidiumsbeschlüsse in Lehre und Forschung sicher.
 - c) Sie vertreten den jeweiligen Wissenschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Hochschule.
 - d) Sie wirken durch Förderung der kollegialen Selbstorganisation auf akzeptierte Standards und Verfahren und kontinuierliche fachliche und überfachliche Qualitätsentwicklung in Forschung und Lehre hin.
 - e) Sie stellen die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen im Rahmen der Lehrverpflichtung sicher und dokumentieren dies in einer Dozenteneinsatzliste.
 - f) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches haben sie als Leitung des Wissenschaftsbereiches bezüglich der organisatorischen Umsetzung ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem lehrenden Personal und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Freiheit von Lehre und Forschung darf hierbei nicht angetastet werden.
 - g) Die Vizepräsidenten sind für die Einhaltung des für ihren Wissenschaftsbereich aufgestellten Wirtschaftsplanes (vgl. § 2 Abs. 6) verantwortlich.

- (12) Im Rahmen der Leitung der Wissenschaftsbereiche können einzelne Aufgaben auf einen Studienkoordinator übertragen werden. Die zu übertragenden Aufgabenbereiche werden zu Beginn jeder Amtsperiode der Vizepräsidenten vom Präsidium beschlossen und in der Geschäftsordnung des Präsidiums niedergeschrieben. Der Studienkoordinator wird aus dem Kreis der von den Vizepräsidenten vorgeschlagenen Mitgliedern der Professorenenschaft gewählt.

Näheres regelt die Grundordnung.

- (13) Für die Leitung einer weiteren Organisationseinheit nach Abs. 11 Satz 1 gilt Abs. 11 a) bis g) entsprechend. Für diese Organisationseinheit beschließt das Präsidium Satzungen und Ordnungen in Abstimmung mit der Trägerin.

§ 5 Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung

- (1) Der Vizepräsident wird von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabe angemessene Leitungserfahrung verfügen. Die Trägerin initiiert rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit die nach § 8 a erforderliche Wahl der Mitglieder der Findungskommission.
- (2) Die Trägerin ist Dienstvorgesetzte des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung; das Aufsichts- und Weisungsrecht des Präsidenten nach § 2 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung leitet die Verwaltung der THGA nach den Richtlinien des Präsidenten. Der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung ist der Beauftragte für den Haushalt.
- (4) Der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung vertritt den Präsidenten in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Soweit Aufgaben in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten vom Präsidenten auf den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 4), führt der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung diese Aufgaben selbständig aus.
- (5) Soweit der Präsident seine Personalverantwortung, insbesondere für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie das weitere Personal mit Ausnahme der Professoren auf den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung überträgt (vgl. § 2 Abs. 7), führt der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung diese Aufgaben selbständig aus.
- (6) Der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung übt – soweit diese Aufgabe vom Präsidenten auf ihn übertragen wird (vgl. § 2 Abs. 8) – das Hausrecht aus.
- (7) Der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung leitet die Studierendenverwaltung und trägt insoweit Verantwortung für die administrative Einbindung der Studierenden in die Hochschulorganisation.

Der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung ist ferner verantwortlich für das Zentrale Prüfungsamt. In dieser Funktion ist er für die das Prüfungswesen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht den Prüfungsausschüssen ausdrücklich in der auf diesem Statut beruhenden Grundordnung zugewiesen sind.

§ 6 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat sollen mindestens 6 Mitglieder angehören; mindestens 40 % seiner Mitglieder sollen Frauen sein. Die Geschäftsführer der Trägerin sind Mitglieder des Hochschulrats; ein Geschäftsführer, der gleichzeitig Organ der THGA ist, kann nicht Mitglied des Hochschulrats werden. Die IGBCE und Unternehmen aus dem Bereich der RAG-Stiftung bzw. der RAG-Aktiengesellschaft sollen jeweils ein bis zwei Mitglieder des Hochschulrats bestimmen. Die Trägerin bestimmt weitere Mitglieder des Hochschulrats; sie sollen möglichst aus dem Hochschulbereich oder aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stammen. Der Präsident ist befugt, der Trägerin neue Mitglieder des Hochschulrates vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Hochschulrates werden für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums eine Abberufung vorschlagen. Auf diesen Vorschlag hin kann die Trägerin ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht oder wenn das Mitglied dem Ansehen der THGA Schaden zufügt, abberufen. Mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.

- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Hochschulrats. Auf Vorschlag des Vorsitzenden gibt sich der Hochschulrat eine Geschäftsordnung, in der die Bildung eines Präsidiums des Hochschulrats vorzusehen ist, das auch zwischen den ordentlichen Sitzungen des Hochschulrats an Stelle des Hochschulrats entscheiden kann und das anschließend den Hochschulrat in der nächsten ordentlichen Sitzung über die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen unterrichtet.
- (3) Der Hochschulrat berät den Präsidenten bei der Aufstellung der Wirtschaftsplanung und der Zielfestlegungen für die THGA und kann Stellungnahmen zum geplanten Wirtschaftsplan und zur Finanzierung der Entwicklung der THGA abgeben (vgl. § 2 Abs. 5). Er hat diese Stellungnahmen durch seinen Vorsitzenden dem Präsidenten zu übermitteln.
- (4) Folgende Aufgaben obliegen dem Hochschulrat:
 - a) Stellungnahmen zu den Beschlussfassungen des Präsidiums über die Aufgabenverteilung der Vizepräsidenten gemäß § 4 Abs. 10.
 - b) Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung (§ 8) und der Findungskommission (§ 8a);
 - c) Empfehlungen und Stellungnahmen zum Hochschulentwicklungsplan.
- (5) Der Hochschulrat fördert die regionale Einbindung der THGA. Er nimmt zu den in der Berufswelt an die THGA bestehenden Erwartungen Stellung und fördert die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der THGA.
- (6) Der Hochschulrat unterstützt die externe Evaluation der THGA.

§ 7 Senat

- (1) Der Senat wird gruppenparitätisch besetzt. Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind insgesamt jeweils höchstens:

- a) drei Vertreter aus der Gruppe der Professoren;
 - b) drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 - c) drei Vertreter der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung;
 - d) drei Vertreter der Studierenden.
- (2) Mitglieder mit beratender Funktion sind:
- a) der Präsident;
 - b) der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung;
 - c) die Vizepräsidenten nach § 4, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Senats sind;
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte der THGA;
 - e) eine Vertretung des Betriebsrates, die Hochschulangehörige ist;
 - f) eine Vertretung des AStA;
 - g) der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (3) Den Vorsitz des Senats übernimmt der Präsident.
- (4) Die Amtszeit des Senats beträgt vier Jahre, die Vertretung der Studierenden im Senat wird für jeweils ein Jahr gewählt. Einzelheiten zur Wahl und Wiederwahl der Senatsmitglieder regelt die Wahlordnung des Senats in Verbindung mit der Grundordnung.
- (5) Der Senat ist zuständig für:
- a) die Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen der THGA, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt;
 - b) die Mitwirkung seiner Mitglieder in der Findungskommission (§ 8a) und der Hochschulwahlversammlung (§ 8);
 - c) Vorschläge für die Berufung von Professoren nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Trägerin über die Ausschreibung einer Professorenstelle; der Senat beschließt eine Liste mit in der Regel drei Berufungsvorschlägen, die das Präsidium unter Beifügung einer empfehlenden Stellungnahme an die Trägerin zur Entscheidung weiterleitet; die weiteren Einzelheiten regelt die Berufsordnungsordnung der THGA in Verbindung mit der Grundordnung;
 - d) Stellungnahme zu der Aufgabenverteilung der Vizepräsidenten (vgl. § 4 Abs. 10);
 - e) Stellungnahmen zu den von den Vizepräsidenten aufzustellenden Entwicklungsplänen (vgl. § 4 Abs. 6);
 - f) Stellungnahmen zu der von der Trägerin beabsichtigten Auswahl und Ernennung des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung (vgl. § 5 Abs. 1);
 - g) Vorschläge für die Beschlussfassung des Präsidiums über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (vgl. § 3 Abs. 5 lit. f);
 - h) Angelegenheiten der Studienberatung;
 - i) Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - j) Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan.
- (6) Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Grundordnung oder die Geschäftsordnung des Senats keine anderslautende Regelung enthält. Die Regelungen zur Stimmengewichtung nach Abs. 1, 7 und 8 und § 13 bleiben hiervon unberührt.

- (7) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren verfügen bei der Wahl der Mitglieder des Senats in die Findungskommission (§ 8a), bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan und beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln, über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden die Stimmen der Professoren durch Multiplikation mit dem Faktor 3,33 gewichtet.
- (8) Beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren über die Hälfte der Stimmen; hierzu werden die Stimmen der Professoren mit dem Faktor 3 gewichtet.
- (9) Die Stellungnahmen, Vorschläge und Beschlüsse des Senats werden den entsprechenden Gremien durch den Vorsitzenden übermittelt.

§ 8 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums. Ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Senats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder des Hochschulrats an. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat bzw. im Hochschulrat stimmberechtigt sind. Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung übernimmt der Vorsitzende des Hochschulrats, dessen Stellvertretung wählt der Senat aus seiner Mitte.
- (2) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung durch die Hochschulwahlversammlung gemäß Abs. 1 wird von einer Findungskommission gemäß § 8 a vorbereitet, die in diesem Zusammenhang die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld sicherstellt.
- (3) Zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung, in der die Wahl oder die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums erfolgen soll, lädt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertretung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein. Die von der Findungskommission empfohlenen oder vom Präsidenten vorgeschlagenen Bewerber werden zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Hochschulrat anwesend sind.
- (4) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und ist für jedes Präsidiumsmitglied jeweils getrennt und geheim durchzuführen.
- (5) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören und die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.
- (6) Kommt eine Wahl nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge. Kommt eine Wahl auch nach dem dritten Wahlgang nicht zustande, wird die Findungskommission, im Falle des § 4 Abs. 1 der Präsident, um einen neuen Vorschlag gebeten; gegebenenfalls ist ein neues Auswahlverfahren durchzuführen.

- (7) Präsidiumsmitglieder nach § 2 und § 4 dieses Statuts können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung abgewählt werden; Abs. 5 gilt entsprechend. Über eine Abwahl hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag der Trägerin, von mindestens 4 Mitgliedern des Hochschulrats oder von mindestens 8 Mitgliedern des Senats zu entscheiden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dem Betroffenen ist innerhalb von 10 Werktagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist ein Vizepräsident betroffen, so ist auch dem Präsidenten die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.
- (8) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des Abgewählten beendet. Die Wahl eines neuen Mitgliedes soll unverzüglich erfolgen.

§ 8 a Findungskommission

- (1) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung durch die Hochschulwahlversammlung gemäß § 8 wird von einer Findungskommission vorbereitet. Ihr gehören jeweils höchstens an:
 - a) drei Mitglieder des Hochschulrats,
 - b) ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Professoren
 - c) ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - d) ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Findungskommission gemäß Abs. 1 Satz 2 a) werden vom Hochschulrat, die Mitglieder gemäß Abs. 2 b) bis d) werden vom gesamten Senat, nicht nach Statusgruppen getrennt, gewählt.
- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Hochschulrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung.
- (4) Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibende Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung vor. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerbern gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die jeweilige Wahl eine Wahlempfehlung vor.

Kapitel 2 – Sonstige Organe

§ 9 Vertretung der Studierendenschaft

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden der THGA bilden die Studierendenschaft. Ihr gehören alle Studierenden an.
- (2) Einzelheiten zur Wahl und Wiederwahl der Vertretung der Studierendenschaft regelt die Grundordnung oder eine auf ihr beruhende Satzung.

Titel 2 – Sonstige Bestimmungen

§ 10 Mitglieder und Angehörige der THGA

- (1) Mitglieder der THGA sind der Präsident, der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung, das an der THGA nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Ohne Mitglieder zu sein gehören der THGA die nebenberuflichen Professoren, die entpflichteten oder die in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach dem Abs. 1 sind, die Ehrenbürger, Ehrensenatoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Die Mitglieder der THGA dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind – soweit das Aufsichts- und Weisungsrecht des Präsidenten reicht – nur an Weisungen des Präsidenten gebunden. Ansonsten sind sie an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder der THGA sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder in einer Funktion bekannt geworden sind.

§ 11 Einschreibung

- (1) Die Studierenden werden durch Einschreibung in die THGA aufgenommen. Die Einschreibung erfolgt, nachdem der Studienbewerber die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und keine Einschreibungshindernisse vorliegen.
- (2) Einzelheiten zur Einschreibung bestimmt die Einschreibungsordnung, in der auch die Gründe festzulegen sind, die zur Versagung oder Rückgängigmachung der Einschreibung führen.

§ 12 Studium und Prüfungen

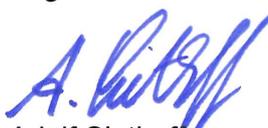
Einzelheiten zur Durchführung und zum Abschluss des Studiums regeln die Grundordnung bzw. auf ihr beruhende weitere Ordnungen, insbesondere die Hochschulprüfungsordnungen sowie Satzungen und sonstige Bestimmungen im Rahmen dieses Statuts.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung dieses Statuts wurde durch die Geschäftsführung der DMT-LB am 23.04.2019 beschlossen und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft; es ändert das Statut vom 04.05.2006, zuletzt geändert am 16.08.2016.

Bochum, den 24.04.2019
DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung


Prof. Dr. Jürgen Kretschmann


Adolf Siethoff